

Nr. 61-4075

VERBALNOTE

Das Außenministerium der Republik Lettland entbietet dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich seine besten Empfehlungen und beehrt sich mit Bezug auf die Verbalnote Nr. 2021-0.811.363 vom 19. November 2021, die den Abschluss eines Abkommens zwischen der Republik Lettland und der Republik Österreich über die Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Lettland und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen (im Folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet), die wie folgt lautet

„Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich entbietet dem Außenministerium der Republik Lettland seine Empfehlungen und beehrt sich mit Bezug auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 im Fall C- 284/16 „Slowakische Republik vs Achmea BV“, den Abschluss des Folgenden vorzuschlagen

Abkommen zwischen der Republik Lettland und der Republik Österreich zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Lettland und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Die Republik Lettland und die Republik Österreich (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet),

Eingedenk des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 „Slowakische Republik vs Achmea BV“,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Republik Lettland und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen vom 17. November 1994 wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens beendet.

Artikel 2

Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Republik Lettland und der Republik Österreich über die Förderung und den Schutz von Investitionen entfaltet keine rechtliche Wirkung.

**An das
Bundesministerium
für europäische und internationale Angelegenheiten
der Republik Österreich**

Wien

Artikel 3

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung folgt, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich schlägt vor, dass, wenn die Republik Lettland mit dem Vorschlag einverstanden ist, diese Verbalnote samt der Antwortverbalnote der Republik Lettland ein Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland über die Förderung und den Schutz von Investitionen, dessen Wortlaute in lettischer und deutscher Sprache gleichermaßen authentisch sind, bilden.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich benützt diese Gelegenheit, dem Außenministerium der Republik Lettland die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Das Außenministerium der Republik Lettland beehrt sich zu bestätigen, dass das Angebot des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich für die Republik Lettland annehmbar ist und dass Verbalnote Nr. 2021-0.811.363 vom 19. November 2021 und diese Antwort bilden das Abkommen, das am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung folgt, dass die jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Außenministerium der Republik Lettland benützt diese Gelegenheit, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Riga, den 22. Februar 2022

